

14. *billigt* die in den Abschnitten X und XI des Berichts des Generalsekretärs vorgeschlagenen Politiken;

15. *ersucht* den Generalsekretär, detaillierte Informationen über das Kommunikationsrelaisystem der Versorgungsbasis und dessen Funktionen vorzulegen;

II

VERWALTUNG DES MATERIALS VON FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZEN: SYSTEM ZUR KONTROLLE DES MATERIALS IM FELD

unter Hinweis auf Abschnitt VIII, Ziffer 4 ihrer Resolution 51/218 E vom 17. Juni 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das System zur Kontrolle des Materials im Feld⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² sowie der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das System zur Kontrolle des Materials im Feld⁹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²;

3. *macht sich* den in den Ziffern 4 bis 22 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Vorschlag betreffend die Aufstellung und Anwendung des Systems zur Kontrolle des Materials im Feld *zu eigen*;

4. *stellt fest*, daß der Generalsekretär die Absicht hat, das in den Ziffern 25 und 26 seines Berichts beschriebene Logistiksystem für Feldmissionen weiter auszubauen, und beschließt, diese Frage während des zweiten Teils ihrer wieder aufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

31. Plenarsitzung
15. Oktober 1997

52/8. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola¹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹,

ingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat

beschlossen hat, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes in Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III) genehmigt hat, und Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschlossen hat, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola für einen Anfangszeitraum von vier Monaten bis zum 31. Oktober 1997 einzurichten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/213 vom 18. Dezember 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

ingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Mission, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola per 15. Oktober 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 89.144.761 Millionen US-Dollar, was 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 26 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die

⁹ A/51/957.

¹⁰ A/51/494/Add.3 und A/52/385 und Korr.1.

¹¹ A/52/478 und Korr.1.

Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹;

6. *beschließt*, die Dienstposten des Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Leiters der Verwaltungsdienste in den ursprünglich genehmigten Besoldungsgruppen beizubehalten, und billigt die Höherstufung des Dienstpostens des Leiters der Menschenrechtsabteilung zur Besoldungsgruppe D-1;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, zur Reduzierung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den operativen Erfordernissen der genannten Dienstposten, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit der Ausarbeitung eines Berichts über die Ergebnisse der Prüfung des Beschaffungsprozesses in der Verifikationsmission zu betrauen, der der Generalversammlung im ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden soll, und der Generalversammlung im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung einen schriftlichen Bericht über die Anstrengungen zur Betreibung von Verlusten und eingeleitete Abhilfemaßnahmen vorzulegen;

10. *beschließt*, das gemäß Resolution 43/231 der Generalversammlung eingerichtete Sonderkonto für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola ab dem 1. Juli 1997 für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola weiter zu verwenden;

11. *beschließt außerdem*, daß die vorgeschlagene 25prozentige Verringerung des zivilen Anteils in keinem Verhältnis zu der fast 94prozentigen Reduzierung des militärischen Anteils steht und daß der vorgeschlagene zivile Anteil in Ermangelung einer ausreichenden Begründung um mindestens 10 Prozent verringert werden soll;

12. *beschließt ferner*, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni

1998 den Betrag von 155.000.000 Dollar brutto (150.371.600 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuß für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1997 bewilligte Betrag von 49.975.500 Dollar brutto (48.202.500 Dollar netto) eingeschlossen ist;

13. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 76.054.200 Dollar brutto (74.362.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 1997 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B und 50/471 A vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 zu berücksichtigen;

14. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.691.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1997 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 31. Oktober 1997 hinaus zu verlängern, den Betrag von 78.945.800 Dollar brutto (76.008.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1997 bis 30. Juni 1998 unter den Mitgliedstaaten in Höhe der in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten monatlichen Sätze nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und der Beitragstabelle für das Jahr 1998¹² zu veranlagern;

16. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Verifikationsmission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 18.926.500 Dollar brutto (18.667.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1996 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Verifikationsmission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 18.926.500 Dollar brutto (18.667.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1996 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

¹² Siehe Resolution 52/215 A.

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

19. *beschließt*, während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Tagesordnungspunkte "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola" und "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" weiterzuverfolgen.

42. Plenarsitzung
31. Oktober 1997

ANLAGE

Monatliche Beiträge zu der Tätigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola für den Zeitraum vom 1. November 1997 bis 30. Juni 1998

(in US-Dollar)

Monat	Brutto	Netto
November 1997	15.827.600	15.404.800
Dezember 1997	12.101.600	11.678.800
Januar 1998	10.096.500	9.722.700
Februar 1998	9.174.300	8.800.500
März 1998	8.208.000	7.849.100
April 1998	8.118.000	7.759.200
Mai 1998	7.731.200	7.418.100
Juni 1998	7.688.600	7.375.600
Insgesamt	78.945.800	76.008.800

52/177. Leistungen bei Tod oder Invalidität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 51/218 E vom 17. Juni 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Leistungen bei Tod oder Invalidität¹³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴ sowie der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen¹⁵,

nachdrücklich hinweisend auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Regelung von Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Leistungen bei Tod oder Invalidität¹³;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, unverzüglich die Verwaltungs- und Zahlungsverfahren und -verfahren anzuwenden, die in Abschnitt II seines Berichts über die Zahlung von Leistungen im Falle von Tod oder Invalidität von Soldaten aufgrund von Vorfällen nach dem 30. Juni 1997 enthalten sind;

4. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, im Einklang mit ihrer Resolution 51/218 E, so bald wie möglich und spätestens bis April 1998 Vorschläge für Verwaltungsmittelkürzungen, die durch dieses neue vereinfachte System möglich werden, vorzulegen;

5. *wiederholt außerdem ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht Angaben über die Kosten für das neue Selbstversicherungssystem aufzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität so schnell wie möglich und spätestens drei Monate nach dem Datum der Einreichung eines Anspruchs zu regeln;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch im Rahmen des neuen Systems bei der Prüfung aller Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität im Zusammenhang mit Missionen zu berücksichtigen, daß derartige Körperverletzungen oder Todesfälle ersatzfähig sind, es sei denn, die Körperverletzung oder der Tod wurde durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Verletzten oder verstorbenen Kontingentangehörigen verursacht, und ersucht den Generalsekretär ferner, diesen Grundgedanken in das Aide-mémoire für die truppenstellenden Staaten aufzunehmen.

76. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/212. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Finanzberichts und des geprüften Rechnungsabschlusses des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen (UNITAR) und des entsprechenden Berichts des Rates der Rechnungsprüfer¹⁶, der geprüften Rechnungsabschlüsse der von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds und des entsprechenden Berichts des Rates der Rechnungsprüfer¹⁷, des Berichts über die vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und

¹³ A/52/369.

¹⁴ A/52/410.

¹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 6., 7., 21. und 22. Sitzung (A/C.5/52/SR.6, 7, 21 und 22) und Korrigendum.

¹⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 5D (A/52/5/Add.4)*.

¹⁷ *Ebd., Beilage 5E (A/52/5/Add.5)*.